

**Änderung der  
Geschäftsordnung der Landesmedienanstalt Saarland (LMS)  
(LMS-GO)  
vom 18. Mai 2026**

Der Medienrat der LMS hat in seiner Sitzung am 18. Juni 2026 folgende Änderung der Geschäftsordnung der LMS vom 19. September 2024 gemäß § 45 Abs. 12 i.V.m. § 46 Satz 1 Nr. 9 SMG vom 17. Oktober 2023, in der zuletzt geänderten Fassung vom 20. Mai 2026, beschlossen:

**A.**

**1. In § 1 Absatz 4 werden die Wörter „ist dienstherrenfähig und“ gestrichen.**

**2. § 3 wird wie folgt geändert:**

a) In der Paragraphenüberschrift wird nach dem Wort „Organe“ die Angabe „Zusammenarbeit“ angefügt

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

*„(4) Die LMS arbeitet, über die gesetzlich normierten Aufgaben in den Organen nach § 104 Abs. 2 MStV hinaus, zusammen in Form einer*

*a) Gesamtkonferenz (GK), bestehend aus den Vorsitzenden der Beschlussgremien sowie den gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern, ggf. den Geschäftsführerinnen sowie Geschäftsführern der Landesmedienanstalten, die sie im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse vertreten; die Vorsitzenden der Organe sind teilnahmeberechtigt und*

*b) Direktorenkonferenz (DLM), an der die gesetzlichen Vertreterinnen/Vertreter, ggf. die Geschäftsführerinnen sowie Geschäftsführer der Landesmedienanstalten teilnehmen.“*

**3. § 5 wird wie folgt geändert:**

a) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 45 Abs. 10 SMG i.V.m. §§ 6 Abs. 7 Satz 1 Nrn. 1 bis 7 und § 5 Abs. 3 und 4 SR-Gesetz“ durch die Angabe „§ 45 Abs. 10 bis 15 SMG“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 45 Abs. 10 SMG i.V.m. §§ 6 Abs. 4 Satz 2 und § 5 Abs. 4 bis 6 SR-Gesetz“ durch die Angabe „§ 45 Abs. 10 bis 15 SMG“ ersetzt.

c) Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen.

d) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „der entsendungsberechtigten Stelle“ durch die Wörter „der/den entsendungsberechtigten Stelle(n)“ ersetzt.

**4. In § 6 Absatz 1 wird die Angabe „§ 45 Abs. 10 SMG i.V.m. §§ 6 Abs. 4 Satz 2 und § 5 Abs. 4 bis 6 SR-Gesetz“ durch die Angabe „§ 45 Abs. 10 bis 15 SMG“ ersetzt.**

5. In § 10 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „die der/dem Vorsitzenden, deren/dessen Stellvertreter/in, der/dem Vorsitzenden des Medienrats und deren/dessen Stellvertreter/in binnen zwei Wochen vorzulegen sind“ gestrichen.

6. In 11 Absatz 2 Buchstabe b) wird die Angabe „Gesamtkonferenz (GK)“ durch die Angabe „GK“ ersetzt.

7. § 17 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Direktorin oder der Direktor muss die Befähigung zum Richteramt besitzen und soll über Kenntnisse im Bereich des Medienrechts verfügen.“

8. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Direktorin oder der Direktor bestellt im Einvernehmen mit dem Medienrat für die Dauer von fünf Jahren eine oder einen Bediensteten der LMS mit Leitungsfunktion zu ihrer/ihrer oder seiner/seinem Stellvertreterin oder Stellvertreter.“

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Direktorin oder der Direktor kann ihre/ihren oder seine/seinen Stellvertreterin oder Stellvertreter bei schwerwiegendem Fehlverhalten im Einvernehmen mit dem Medienrat abberufen.“

9. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Direktorenkonferenz (DLM)“ durch die Angabe „DLM“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Gesamtkonferenz“ gestrichen.

10. In § 22 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 werden die Wörter „von einem unabhängigen Abschlussprüfer“ durch die Wörter „durch eine Sachverständige oder einen Sachverständigen“ ersetzt.

11. § 23 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Ernennung (§ 46 Satz 2 Nr. 4 SMG i.V.m. § 37 Abs. 1 Satz 1 SMG) und Enthebung aus dem Amt (§ 46 Satz 2 Nr. 4 i.V.m. § 37 Abs. 5 Satz 3 SMG) der/des Datenschutzbeauftragten der LMS obliegt dem Medienrat auf Vorschlag der Direktorin/des Direktors.“

## **B.**

### **Begründung**

#### **I. Allgemeines**

Gemäß § 46 Satz 1 Nr. 9 Saarländisches Mediengesetz (fortan: SMG) obliegt es dem Medienrat der LMS, die Geschäftsordnung der LMS zu erlassen. Diese bedarf gemäß § 45 Abs. 12 Satz 2 SMG der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

Die Geschäftsordnung der LMS (LMS-GO) wurde zuletzt aufgrund des Umfangs der erforderlichen Änderungen nach Inkrafttreten des neuen SMG am 17. Oktober 2023 durch Beschluss des Medienrates der LMS in seiner Sitzung am 19. September 2024 neu gefasst.

Mit Inkrafttreten der in Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Saarländischen Medienrechts vorgenommenen Änderung des Saarländischen Mediengesetzes durch Bekanntmachung im Amtsblatt vom 11.06.2026 (Amtsblatt I 2026, S. 365) wurde das SMG von 2023 erneut an zahlreichen Stellen geändert, weswegen auch die LMS-GO angepasst werden muss.

Neben einer Reihe redaktioneller Anpassungen und Folgeänderungen und von Anpassungen, die insbesondere durch den Medienstaatsvertrag und die letzten Medienänderungsstaatsverträge bedingt sind, betrifft die Novellierung des SMG vor allem die Dienstherrenfähigkeit der LMS, die Regelungen zur Bestellung und Abberufung der stellvertretenden Direktorin/des stellvertretenden Direktors, die Anforderung des Profils einer Volljuristin oder eines Volljuristen bei der Direktorin oder beim Direktor der LMS sowie die Aufhebung der Pflicht, die Bilanzvorschriften für große Kapitalgesellschaften anwenden und den Jahresabschluss durch eine/einen Wirtschaftsprüfer/in prüfen lassen zu müssen. Mit der Änderung der LMS-GO werden die vorgenannten gesetzlichen Änderungen, soweit für die Geschäftsordnung relevant, berücksichtigt. Darüber hinaus dienen die weiteren Änderungen an der LMS-GO der Klarstellung und Verständlichkeit.

#### **II. Änderungen in Einzelnen**

##### **Zu A. Ziffer 1:**

Die Streichung erfolgt, da sich der Umfang der Dienstherrenfähigkeit bereits aus Gesetz ergibt und es insofern keiner erneuten Regelungen in der LMS-GO bedarf. Nach § 42 Abs. 5 Sätze 2 und 3 SMG ist die Dienstherrenfähigkeit der LMS dahin beschränkt, dass sie nur noch so lange besteht, wie die LMS tatsächlich Beamtinnen und Beamte in ihren Diensten hat, sie aber ab 01.06.2026 keine neuen Beamtinnen und Beamte mehr ernennen darf.

##### **Zu A. Ziffer 2.:**

Durch die vorgenommenen Änderungen werden die Benennung der Organe der LMS (in den Absätzen 1 und 3), die Beschreibung des kooperativen Verhältnisses dieser Organe zueinander (in Absatz 3) sowie die Zusammenarbeit der LMS in Gremien, über die gesetzlich normierten Aufgaben in den Organen nach § 104 Abs. 2 MStV hinaus (in dem neu angefügten Absatz 4), unter § 2 LMS-GO in einer Vorschrift zusammengeführt. Dies dient einer klaren Struktur, Übersichtlichkeit und Verständlichkeit der LMS-GO.

**Zu A. Ziffer 3.:**

**Zu a) bis c):**

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung, dadurch dass in § 45 Abs. 10 SMG nach der Gesetzesänderung der bisherige Verweis auf die Regelungen im SR-Gesetz gestrichen wurde und die jeweiligen Regelungen aus dem SR-Gesetz in ihrer Entsprechung in das SMG überführt und integriert wurden.

**Zu d):**

Hierbei handelt es sich um eine formale Änderung. Diese dient der Klarstellung, dass in manchen Fällen genau eine entsendungsberechtigte Stelle in § 45 Abs. 1 SMG aufgeführt wird, in manchen Fällen mehrere entsendungsberechtigte Stellen, die sich untereinander auf ein zu entsendendes Mitglied einigen müssen.

**Zu A. Ziffer 4.:**

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung, dadurch dass in § 45 Abs. 10 SMG nach der Gesetzesänderung der bisherige Verweis auf die Regelungen im SR-Gesetz gestrichen wurde und die jeweiligen Regelungen aus dem SR-Gesetz in ihrer Entsprechung in das SMG überführt und integriert wurden.

**Zu A. Ziffer 5.:**

Hierbei handelt es sich um die Angleichung der Erfordernisse im Umgang mit der Erstellung und Weiterleitung der Niederschriften über die Ausschusssitzungen an die entsprechend für Niederschriften über die Sitzungen des Medienrats geltenden Erfordernisse.

**Zu A. Ziffer 6.:**

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung zu A. Ziffer 2, in welcher die „Gesamtkonferenz (GK)“ bereits genannt wurde, sodass in der Folge die Abkürzung „GK“ verwendet wird.

**Zu A. Ziffer 7.:**

Hierbei handelt es sich um eine Anpassung an das im neuen § 47 Abs. 1 SMG festgelegte Anforderungsprofil an die Direktorin/den Direktor der LMS, die/der demnach die Befähigung zum Richteramt besitzen und zudem über Kenntnisse im Bereich des Medienrechts verfügen soll.

**Zu A. Ziffer 8.:**

Hierbei handelt es sich um eine Anpassung an die gesetzlichen Vorgaben zur Bestellung oder Abberufung der/des stellvertretenden Direktorin/Direktors im mit der Gesetzesänderung neu gefassten § 47 Abs. 5 SMG.

**Zu A. Ziffer 9.:**

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung zu A. Ziffer 2, in welcher die „Gesamtkonferenz (GK)“ und die Direktorenkonferenz (DLM) bereits genannt wurden, sodass in der Folge die Abkürzungen „GK“ und „DLM“ verwendet werden.

**Zu A. Ziffer 10.:**

Die vorgenommenen Änderungen in § 22 der LMS-GO erfolgen vor dem Hintergrund, dass in Folge der in § 52 Abs. 5 SMG vorgenommenen Änderungen der von der LMS aufzustellende Jahresabschluss nicht mehr von „einem unabhängigen Abschlussprüfer“, sondern „durch eine Sachverständige oder einen Sachverständigen“ zu prüfen ist.

**Zu A. Ziffer 11.:**

Die vorgenommenen Änderungen in § 23 Abs. 1 der LMS-GO erfolgen vor dem Hintergrund, dass in Folge der Änderung des § 37 Abs. 1 SMG vorgenommenen Änderungen die Ernennung der/des Datenschutzbeauftragten der LMS dem Medienrat auf Vorschlag der Direktorin/des Direktors obliegt.